

Verbrechen ebenfalls mit von dem Gerichtsstand der begangenen That des Urhebers gerichtet werden sollen, ergeben könnten, durch das § 27 enthaltene, auch von ihr, in dieser Beziehung wenigstens, aufrecht erhaltene Avocationsbefugniß der Regierung werde begegnen lassen, wünscht ein Mitglied am Schlusse des § noch folgenden Zusatz:

„Kommt jedoch im Laufe einer vor dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens anhängigen Untersuchung ein anderweites Verbrechen an den Tag, in Ansehung dessen der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens ebenfalls eintritt, und es concurriren Mitschuldige dabei, welche in die bereits anhängige Untersuchung nicht verwickelt sind, so ist gegen diese die Untersuchung vor dem deshalb competenten Gerichtsstande des begangenen Verbrechens fortzustellen“

aufgenommen; ein anderes, der unterzeichnete Referent aber die letzten Worte des § „auch wegen — anhängig ist“ ganz in Wegfall gebracht zu sehen.

Das Mitglied, welches für den Zusatz stimmt, geht dabei von folgender Ansicht aus. Wenn einmal der Grundsatz angenommen wird, daß das forum del. commissi auch den Gerichtsstand für die Theilnehmer und Begünstiger begründet, ist es wohl consequent, dem hierbei competenten Gericht auch die Untersuchung wegen der von den Theilnehmern etwa begangenen besondern Verbrechen zuzuweisen, um die Untersuchung gegen eine und dieselbe Person nicht zu spalten. Nur scheint es bedenklich, dieser Attraction einer Untersuchung vor ein wegen des in Frage befangenen Verbrechens an sich nicht competentes Gericht auch auf diejenigen Theilnehmer auszudehnen, welche bei dem ursprünglichen, den Gerichtsstand begründenden Verbrechen gar nicht concurriren, sondern nur als Theilnehmer an einem von einem der Mitschuldigen begangnen besondern Verbrechen in Untersuchung zu ziehen sind. Man nehme den Fall an, daß A und B wegen eines in Leipzig verübten Diebstahls vor dem dortigen Criminalamte in Untersuchung sich befinden, B aber hierbei einräumt, daß er auch in Zittau mit den dort wohnhaften C und D einen Diebstahl begangen hat. Nach der Bestimmung des Entwurfs wird nun die vor dem Criminalamte zu Leipzig anhängige Untersuchung auch wegen des in Zittau vorgefallenen Diebstahls nicht nur gegen B, sondern auch gegen C und D und gegen alle etwaige dort wohnhafte Theilnehmer und Begünstiger zu führen seyn. Wenn nun dieses auch in Rücksicht auf B zweckmäßig erscheint, zumal insofern dabei Art. 50 des Criminalgesetzbuches in Anwendung kommt, so ist doch wohl nicht zu verkennen, daß eines Theils eine große Belästigung des Criminalamtes darin liegt, sich der Untersuchung gegen eine möglicher Weise sehr große Anzahl von Personen unterziehen zu müssen, welche nicht schon aus